

## Hexen und Hexenverfolgung im Zabergäu und Umgebung

*Vortrag gehalten bei der Hauptversammlung des Zabergäuvereins  
am 12. Oktober 1997 in Schwaigern*

*von Dorothee Oehler*

Meine Damen und Herren, liebe Freunde des Zabergäuvereins, wollten Sie in einem Hexenhaus wohnen? Doch so etwas ist möglich. Sie können es käuflich erwerben. In der „Rundschau Mittleres Zabergäu“ vom 5. September dieses Jahres wurde ein solches Objekt annonciert. Aber erwarten Sie nun nicht ein Häuschen im Wald oder am Ortsrand in einem etwas verwilderten Garten mit einer schwarzen Katze auf der Schwelle und Raben in den Bäumen. Von dieser Bilderbuch- und Lebkuchenidylle verbleibt bei in Augenscheinnahme des Objekts einzig das Attribut „klein“ – in der Relation zu den Nachbargebäuden. Und doch muß sich der Inserent mit der Bezeichnung „Hexenhaus“ höhere Verkaufschancen ausgerechnet haben. Für ihn und seine avisierten Kunden hat der „Hexenbegriff“ demnach alles Unheimlich-Dämonische, alles Verwerflich-Böse verloren. Vielleicht bleibt ein Rest gruseligen Geheimnisses, gerade genug, um Neugier zu erregen. Solch eine Anzeige mit ihrer Verniedlichung läßt das grauenvolle Leiden tausender unschuldiger Opfer, die als Hexen denunziert, gequält, verurteilt und verbrannt wurden, in Vergessenheit geraten.

Mit vielen lokalen und regionalen Ausstellungen wurde vor allem in den letzten zehn Jahren versucht, das Schicksal dieser Menschen – und dabei handelt es sich bei über achtzig Prozent um das von Frauen – genauer zu erforschen und Erklärungsmodelle für die Hintergründe der großen Hexenverfolgungen der frühen Neuzeit aufzustellen. Das große Publikumsinteresse, mit dem die Veranstalter immer rechnen dürfen, veranschaulicht, daß oberflächlich pauschalierende Schuldzuweisungen etwa an die Kirche, die als Institution aus Machtgier gehandelt habe oder gar an deren zölibatäre Vertreter, bei denen hier ein verdrängter Sexualtrieb zum Zuge gekommen sei, als Begründung nicht mehr genügen. Ich erwähne diese spezielle Auffassung, die eine Ausgeburt kulturkämpferischer Zeiten ist, hier nur deshalb, weil sie mir bei persönlichen Gesprächen über das „Hexenthema“ häufig entgegengehalten wurde. Auch die verbreitete These, bei den Opfern handele es sich überwiegend um heilkundige, sogenannte „weise“ Frauen, läßt sich aus den Akten nicht belegen.

Das Interesse an Hexen und deren Welt ist engagierten Frauen zu verdanken. Sie entdeckten zunehmend auch Frauen als handelnde und prägende Gestalten in der Geschichte und identifizierten sich mit deren Schicksal im Bemühen um weibliche Selbstfindung. Seit etwa Mitte der 1970er Jahre gibt es in Teilen der Frauenbewegung die Tendenz, sich mit den „historischen Hexen“, d. h. den Frauen, die während der großen Hexenverfolgungen gefoltert und hingerichtet wurden, zu solidarisieren. Dabei dient die Hexe als Beweisfigur für ein verdrängtes Matriarchat und als Identifikationsobjekt für den Widerstand gegen die patriarchale Gesellschaft. Aus dieser Bewegung kamen wichtige Impulse für die gegenwärtige Beschäftigung mit der Geschichte der Hexen bzw. der Hexenverfolgungen.

Die Hexenforschung entwickelte sich inzwischen zu einem eigenen Spezialgebiet in der Geschichtswissenschaft. War die Beschäftigung mit Hexenverfolgungen lange eine Domäne der Rechtsgeschichte, so wird sie heute interdisziplinär betrieben. Rechts-, Medizin-, Pharmazie-, Sozial-, Wirtschafts-, Kunstgeschichte und allgemeine Geistesgeschichte, Frauengeschichte, Landesgeschichte, historische Anthropologie, Volkskunde, Theologie und Religionswissenschaft, um ein ungefähres Spektrum zu nennen, zeigen sich interessiert.

Mein Thema „Hexen und Hexenverfolgung im Zabergäu und Umgebung“ greift dieses wissenschaftliche Interesse an der Thematik auf lokaler Ebene auf. Auch für unsere Gegend, die bei aller territorialer Zersplitterung hauptsächlich zu Württemberg gehörte, lassen sich einige Verfahren in Malefiz-Angelegenheiten urkundlich fassen. Allerdings haben diese Prozesse für Württemberg größere Bedeutung, denn hier fand der wahrscheinlich früheste Prozeß 1497, also vor 500 Jahren, in Brackenheim, der wahrscheinlich letzte Prozeß 1713 in Schwaigern (auf Neippergschem Gebiet) und der bekannteste Prozeß 1620/21 gegen Katharina Kepler in Güglingen statt. Anita Raith, die über Hexenverfolgung in Württemberg promoviert, weist weitere 12 Verfahren dieses Verbrechen betreffend nach<sup>1</sup>. Nur bei den Prozessen 1497 und 1713 weiß man sicher, daß es zu Hinrichtungen kam, die anderen Verfahren wurden niedergeschlagen und die Angeklagten meist in ihre Heimatorte entlassen. Im Deutschordensdorf Stockheim wurden 1594 fünf Frauen als Hexen verurteilt. Hier müssen die Akten noch ausgewertet werden. Karl Klunzinger erwähnt ein Verfahren gegen zwei Frauen aus Weiler für das Jahr 1613<sup>2</sup>. Ob es in diesem Fall zu einer Verurteilung kam, wird nicht bezeugt, ist aber anzunehmen. 1630 war in Lauffen ebenfalls ein Verfahren anhängig.

Die meisten dieser Verfahren wird Frau Raith in ihrer Arbeit vorstellen. Aus lokalem Anlaß sozusagen, möchte ich mich hier hauptsächlich auf das Verfahren gegen Anna Maria Heinrich aus Schwaigern konzentrieren und die anderen Anklageerhebungen nur am Rande mit berücksichtigen.

Doch zunächst zu Grundsätzlicherem. Die historischen Hexenverfolgungen fanden ungefähr in der Zeit zwischen 1450 und 1750 statt. Während dieser Zeitspanne unterscheidet man Phasen mit weniger Prozessen und verfol-

gungsintensivere Zeiten. Es zeichnet sich ein Kernzeitraum zwischen 1560 und 1630 ab, während dessen die Hexenverfolgungen ihren Höhepunkt erreichten.

Auch in der räumlichen Gliederung unterscheidet man verfolgungsintensivere und verfolgungsärmere Gebiete. Die Hexenverfolgungen erreichten ihren absoluten Höhepunkt in den katholischen geistlichen Fürstentümern, den fränkischen Hochstiften Eichstätt, Bamberg und Würzburg, den rheinischen Hochstiften Trier, Köln und Mainz, sowie den Territorien der Fürstabtei Fulda und der Fürstpropstei Ellwangen.

Das Herzogtum Württemberg gehörte zu den Gebieten, die, gemessen an der Bevölkerungszahl und im Vergleich zu anderen Territorien, weniger Prozesse in Malefiz-Angelegenheiten führten. Zwischen 1497 und 1750 sind 350 Untersuchungen belegt. Anita Raith zählt ca. 450 Personen, die von Ermittlungen, Verhaftungen und Anklagen betroffen waren. Dabei erschließt sie aus den Akten mindestens 116 Hinrichtungen – also nur knapp einem Drittel der Anklageerhebungen folgte die Verurteilung auf dem Scheiterhaufen. Viele Verurteilte wurden aus dem Land verbannt oder erhielten eine andere „mildere“ Strafe. Zum Vergleich: in den übrigen Herrschaften Südwestdeutschlands, die heute das Bundesland Baden-Württemberg bilden, wurden zwischen 1561 und 1670 über 3200 Menschen wegen Hexerei hingerichtet.

Um 1600 lebten ungefähr 450 000 Menschen im Herzogtum Württemberg, dessen Fläche damals etwa ein Drittel des heutigen Bundeslandes Baden-Württemberg betrug. Das Wirtschaftsleben war agrarisch-bäuerlich geprägt. Um 1520 galt das Land noch als Brotkasten für die Schweiz wegen seiner Getreideexporte (mögliche Verbindung zu dortigen Hexenprozessen seit Mitte des 15. Jahrhunderts?). Diese Rolle büßte es in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ein infolge eines starken Bevölkerungsanstiegs und knapper werdenden Nahrungsmittelressourcen, verursacht auch durch Agrarkrisen und Klimaverschlechterungen („Kleine Eiszeit“).

Die Bezeichnung „Hexe“ leitet sich etymologisch von „hagzissa“ oder „hagazussa“ ab. Die Verwandtschaft zu dem aus dem Westgermanischen kommenden „hag“ gleich Zaun oder Hecke ist deutlich. Im Altisländischen wird synonym die Bezeichnung „tunridr“ gebraucht; im Deutschen findet sich im 16. Jahrhundert der Begriff „Zaunreiterin“. Das Wort wird auch mit „Grenzgängerin“ übersetzt. Schon diese Namengebung impliziert die Vorstellung von einem Menschen, der Zugang zu zwei Lebensbereichen hat: zur bewohnten Siedlung ebenso wie zum unbewohnbaren Urwald, zum geschützten, befriedeten Gebiet ebenso wie zur keinen Schutz bietenden Wildnis, zur kultivierten Menschenwelt wie zur dämonischen Natur, zu Gott ebenso wie zum Teufel.

1419 erscheint der Begriff „Hexe“ erstmals in einem deutschsprachigen Gerichtstext aus Luzern. Aus dem schweizerisch-alemannischen Gebiet

drang er seit dem 15. Jahrhundert nach Norden vor. Die Bezeichnung Hexe wurde zum Inbegriff alles Unheimlichen und Schädlichen. Nach und nach wurden unter den Begriff auch andere Vorstellungskreise subsumiert: Unholde, Trutt, „holzwip“, „wildaz wip“, „waldschräte“, „alp“, „furia“, „mara“, „glasterweib“, „zauberin“, „lupplerin“, „wigg“ (hängt zusammen mit „witch“), Gabelreiterin, striga, lamia, malefica, sortilegi, usw.<sup>3</sup>

Schon die Vielzahl dieser Bezeichnungen läßt darauf schließen, daß neben der christlichen Weltanschauung noch an sehr viele vorchristliche Wesen geglaubt wurde. Das christliche Mittelalter hatte es anscheinend nur oberflächlich geschafft, andere Kulte und Religionen zu ersetzen und auszulöschen oder durch Akkulturation umzuinterpretieren. Zwar wurden keine heidnischen Götter mehr angebetet, aber „Vorstellungen wie die von den nächtlichen Fahrten des *Wuotens Heer* oder *Wütis Heer*, der *Wilden Jagd*, der *Gerechten Schar* und der *Nachtfahrt der Unholden*, der *Frau Huldie* oder *Berchte*, der nachts Schüsseln mit Mahlzeiten auf den Tisch gestellt wurden, um sie günstig zu stimmen, blieben in der Bevölkerung lebendig.“<sup>4</sup>

Das landläufige Bild der Hexe als alte, häßliche, etwas unordentliche Frau, oft mit einem Buckel, wenigen großen Zähnen, langer Nase und triefenden Augen, mit Kopftuch und Stock, nicht zu vergessen die roten Haare und spitzen Knie, wurde durch Märchen, Sagen und Darstellungen der Bildenden Kunst typisiert. Jeder kennt die sich grundsätzlich böse und heimtückisch verhaltenden Hexenfiguren der Brüder Grimm. Die alte, häßliche Hexe, die als Kinderschreck auch die Nachbarin von nebenan oder eine sich in der Dorfgemeinschaft sonderbar gebende Alte sein könnte, wird in diesen Märchen als pädagogisches Instrument in ähnlicher Funktion eingesetzt wie der „Schwarze Mann“. Erst mit Otfried Preußlers „Kleiner Hexe“, erstmals erschienen 1957, wurde dieses Schreckgespenst modifiziert und aus den Kinderzimmern verbannt. Bei ihm wird eine „gute“ Hexe, die ihre magischen Künste ausschließlich zum Wohl ihrer Mitmenschen einsetzt, zur Identifikationsfigur.

Neben dem Bild der alten und deshalb häßlichen Märchenhexe kennt man auch die Vorstellung, daß Hexen als schöne, junge Frauen auftreten, die Männer zu ihrem Unheil verführen, sie vom Weg des Glaubens abbringen und, schlimmer noch, sie ihrer Vernunft und ihres Urteilsvermögens berauben. Die Bildende Kunst zeigt diesen Sinne verwirrenden Hexentyp als erotisch anziehende Frau, meist unbekleidet und mit offenen, ungebundenen Haaren. Ihre Hexenkünste wirken im wahrsten Sinne des Wortes bezaubernd und bezwingend, so daß man(n) sich ihrer kaum erwehren kann. Deshalb gelten sie auch als übermenschlich und furchterregend.

Aber eine Hexe war nach Meinung der Zeitgenossen um 1600 nicht durch ihr Aussehen charakterisiert – in den Akten werden keine äußeren Merkmale genannt –, sondern an ihrem Verhalten zu erkennen: sie war streitsüchtig und stieß Drohworte und Verwünschungen aus. Oft hatte sie einen schlechten Ruf, oder stammte aus einer übelbeleumundeten Familie. Viele wurden häufig schon als junge Frau eine Hure gescholten.

Die meisten Opfer der Hexenverfolgungen gehörten der bauerlichen Unterschicht an. Es traf hauptsächlich alte ärmere Frauen, denen Hexenwerk nachgesagt wurde. Oft waren sie verwitwet und ohne andere engere Bindung, so daß sie einen Prozeß ohne familiären Rückhalt durchstehen mußten.

Die meisten Hexereibesuldigungen ergaben sich aus Konflikten und Störungen des nachbarschaftlichen Verhältnisses in der Dorfgemeinschaft, denn bei persönlichen Unglücksfällen richtete sich der Verdacht der Bezauberung immer auf persönlich bekannte Personen. Krankheit oder der Verlust einer Kuh war in der frühen Neuzeit ungleich existenzbedrohender als heute.

Man war allgemein der Ansicht, dass allein schon die Gegenwart von Personen, die im Ruch der Hexerei standen, Krankheiten verursachen konnte. Eine einfache Geste, eine Berührung, ein Bestreichen, oder gar ein Blick und ein Atemzug von ihnen war ausreichend, um verschiedenste körperliche Gebrechen an Mensch und Tier hervorzurufen. Mit den schlimmsten Folgen mußte man rechnen, wenn sie einen Kranken besuchten oder wenn man sie häufig in den Stallungen der Tiere sah. Verabreichten sie gar einen Kräutertrank oder ließen sie einen persönlichen Gegenstand im Haus eines Kranken zurück, wurde man von ihrem „bösen Blick“ oder von ihrem Atem getroffen, führte dies unzweifelhaft Krankheiten herbei. Noch Jahre später konnte so eine Beobachtung als wichtiges Indiz bei der Anklageerhebung dienen.

Man muß sich bei der Beschäftigung mit der Zeit der Hexenverfolgungen unbedingt vor Augen halten, daß alle sozialen Schichten von der Vorstellung durchdrungen waren, daß es Hexen und Hexer gäbe und daß ihr unheilvolles gegen Mensch und Tier gerichtetes Treiben mit der Todesstrafe zu ahnden sei. Die Hexe war im Bewußtsein der Bevölkerung ein andauernd existierender Gefahrenherd. Sie stellte letztendlich eine größere und lebensgefährlichere Bedrohung dar als jeder Krieg, jede Epidemie, jedes Unwetter, die ihre Opfer forderten, aber irgendwann endeten. Es lag ja gerade in der Macht der Hexen, solche Katastrophen heraufzubeschwören.

Aus den Verhörprotokollen der Hexenprozesse läßt sich auf ein relativ geschlossenes Muster schließen, wie sich die vorgebliche Bekanntschaft eines Menschen mit dem Teufel vollziehen sollte. Die der Hexerei bezichtigten Personen befanden sich in einer besonderen Notlage, als sie dem Teufel als realer Person begegneten. Er versprach Hilfe und Trost und verführte sie dadurch dazu, einen Pakt mit ihm zu schließen. Umsonst tat er das allerdings nicht. Er verlangte die völlige körperliche wie seelische Hingabe, die Buhlschaft und die Absage von Gott. Mit der vollzogenen Buhlschaft, dem Beischlaf zwischen der Hexe und dem Teufel, begann eine unauflöbliche, beinahe eheähnliche Verbindung. Bei dieser Gelegenheit brachte der Teufel seinem Opfer als äußeres Zeichen der Zugehörigkeit das sog. *stigma diabolicum* bei, ein Mal auf der Haut, an dem die Hexe in Zukunft völlig unempfindlich blieb. Fortan gab es für die Hexe keine Möglichkeit mehr, den Teufelsbund zu lösen. Die versprochene Hilfe, das Geschenk, erwies sich meist als völlig wertlos. So hatte einzig der Teufel durch den Vertrag gewonnen, die Hexe war zum willenlosen Werkzeug geworden.

Den Teufel kennzeichnen vor allem drei Eigenschaften: Er wollte schnell und bei jeder Gelegenheit buhlen. Dabei kannte er keine Unterschiede. Er näherte sich Ledigen und Verheirateten, Jungen und Alten, Frauen und Männern. Der Teufel täuschte stets den Menschen und hielt nicht das, was er versprach. Schließlich verursachte er nur Schaden. Streit, Krankheit, Tod, Hunger und Not gingen auf seine Kosten. Diese Eigenschaften standen extrem konträr zu den christlichen Tugenden Keuschheit bzw. kirchlich sanktionierte, monogame Sexualität, Zuverlässigkeit und christliche Nächstenliebe (die Bereitschaft, anderen zu helfen), um deren Durchsetzung sich die Kirchen gerade in der frühen Neuzeit vorrangig bemühten.

Ob die Hexe wollte oder nicht, wurde sie nach geschlossenem Pakt in die verschiedensten teuflischen Künste eingewiesen, um überall Schaden anzurichten, sei es in zwischenmenschlichen Beziehungen z. B. durch ehelichen Streit, Unfruchtbarkeit bzw. Impotenz oder durch Mißgeburten, sei es durch Neid und Geiz der Nachbarschaft gegenüber. Vor allem aber sollte sie durch Unwetter, Hagel und Gewitter, Brand und Mißernten die Menschen in ihrer Existenzgrundlage schädigen.

Meist folgte dem Pakt mit dem Teufel der Flug zu einem Treffen aller Hexen der Gegend. Dort wurde der Bund mit dem Teufel öffentlich besiegelt und die neue Hexe in die Gesellschaft der anderen aufgenommen. Voraussetzung für den Flug war eine Salbe, die die Hexen vom Teufel erhielten und mit der sie entweder sich selbst einrieben oder den Stecken, auf dem sie flogen.

Jede Gegend in Deutschland hatte ihren Hexentanzplatz. In Württemberg sind der Heu- und der Heuchelberg überliefert. Hexenversammlungen fanden vor allem an den hohen christlichen Feiertagen statt, aber auch in der Johannisnacht und der Walpurgisnacht. Die auf der Folter erhaltenen Schilderungen eines Hexentreffens hatten oft Ähnlichkeit mit derb-lustigen Bauernfesten, auf denen viel gegessen, getrunken und getanzt wurde. Wesentliche Programmpunkte dieser Treffen waren das offizielle Abschwören des christlichen Glaubens und das Berichterstatten über begangene Untaten. Gemeinsam wurde auf neues Unheil gesonnen oder entsprechende Befehle des Teufels entgegengenommen. Meist erfolgte auch der erneute Beischlaf der Hexen mit ihren Buhlteufeln.

Im gemeinsamen Abfall von Gott stellten sich die Teilnehmer außerhalb der christlichen Heilsordnung. Mit ihrer Verschwörung gegen die christliche Religion verübten sie das schlimmste Verbrechen, die Gotteslästerung. In extremen Vorstellungen artete das Hexentreffen zu einem Hexensabbat aus. Dort wurden die Rituale des christlichen Gottesdienstes in ihr Gegenteil verkehrt. Dem Satan in Gestalt eines Bockes wurde gehuldigt, indem man diesen auf den nackten Hintern küßte. Man näherte sich nicht demütig auf den Knien, sondern rückwärts. Wüste Orgien prägten wesentlich das Bild dieser Vorstellung.

In den Hauptverfolgungsgebieten hoffte man, der vermuteten Hexensekte dadurch auf die Spur zu kommen, daß man die Angeschuldigten unter der

Folter nach ihren Mitgenossinnen bei diesen Hexentreffen fragte. Durch derartige Besagungen über die vorgebliche Anwesenheit bei einem Hexentreffen waren mehr Frauen von der Verhaftung betroffen als durch allgemeine Verdächtigungen und Anschuldigungen aus der Bevölkerung, denn schon diese Besagungen lieferten ein hinreichendes Indiz für die Einleitung eines Verfahrens.

Fünf Hauptpunkte „gleichsam ein Pentagramm des Hexenwahns“, wie es Wolfgang Behringer nennt, kennzeichnen somit das Kumultativdelikt der Hexerei:

- 1. Teufelspakt
- 2. Teufelsbuhlschaft
- 3. Flug durch die Luft (Hexenflug) zum
- 4. Hexentanz bzw. Hexensabbat (mit Teufelsanbetung)
- 5. Schadenzauber.

An diese Punkte lagerten sich zahlreiche weitere Vorstellungen an wie Werwolfglaube, Tierverwandlungen allgemein, Monstergeburten als „Wechselbälger“, Wettermacherei.

Magische Kräfte konnten einerseits Gutes, Nützliches und Hilfreiches bewirken, andererseits war ihr Einsatz zu Bösem, Unheilbringendem und Schädlichem ebenso möglich. Für die Zeit des Mittelalters und der frühen Neuzeit existierte unzweifelhaft der Glaube an die magische Beeinflussbarkeit des Weltgeschehens neben der christlichen Weltinterpretation. Man lebte in einer Welt, in der es Hexen und Zauberer gab und ertrug dies nur deshalb, weil man in der selben Weise auch Gegenzauber kannte und verwirklichte.

Wahrsagerei, Amulett- und Spiegelzauber, Wetterläuten, usw. gehörten zur praktizierten Lebenswirklichkeit der Zeit. Ging man zu einem Magier, erwartete man von seiner Zauberkunst, daß sie diesseitige Bedürfnisse befriedigte. Dadurch war sie viel mehr auf die täglichen Lebens-Wünsche der Menschen zugeschnitten. Die Zauberkundigen verlangten keine Unterwerfung unter genormte Glaubensbekenntnisse mit ungewisser Auswirkung auf die aktuelle Notlage, sondern sie versprachen Hilfe zur Selbsthilfe in konkreten Lebensfragen. Man kam mit einem konkreten Anliegen und erhielt genaue Handlungsanweisungen oder erwartete, daß der Magier einen bestimmten Zauber für einen bewirkte.

Wegen der ihnen zugesprochenen besonderen Wirkungsweisen können christliche Heilssymbole und Rituale, die von den Geistlichen der Kirche in einem durchaus als magisch zu bezeichnenden Sinne eingesetzt wurden, auch als alternative Hilfsmittel in diesem Zusammenhang angesehen werden (Segnungen und Weihwasser gegen Krankheiten, Brandgefahr und zur Vertreibung böser Geister und Dämonen; das Verwenden von Kreuzen und gesegneten Kräutern oder das Tragen von Heiligenbildern gegen Behexungen).

Daß man ein plötzliches Ereignis oder ungewöhnliches Geschehen als Zauber- oder Hexenwerk interpretieren konnte, ermöglichte „plausible“ Erklärungen und zugleich die Anwendung entsprechender magischer Abhilfe.

Die christliche Kirche vertritt als Institution eine Offenbarungsreligion. Folglich ist sie geprägt von den Aussagen des geoffenbarten Textes, der Bibel. Bestimmte Textstellen des Alten und Neuen Testaments werden durch die Jahrhunderte immer wieder aufs Neue untersucht und interpretiert. Die Stelle, von der her sich die Haltung der Kirche in Bezug auf die Hexenprozesse seit dem Spätmittelalter versteht, findet man in Exodus 22,18: „Die Zauberer sollst du nicht am Leben lassen.“

Mit diesem Postulat bekämpfte die Kirche vor allem vorchristliche, im „Volk“ noch durchaus lebendige, Glaubenskonzepte, die mit kultischen Verrichtungen und magischen Vorstellungen verknüpft waren.

Die Theologie tat sich schwer bei der Beurteilung der teuflischen und zauberischen Einflußnahme. Sie wandelte auf einem schmalen Grat der Geringschätzung und Überschätzung<sup>6</sup> dieser Möglichkeiten. Seit Augustinus „basierte die theologische Doktrin (...) auf der Anschauung, daß Zauberei prinzipiell möglich sei, jedoch nicht aus eigener Kraft des Menschen, sondern nur auf der Grundlage einer heimlichen, ausdrücklichen oder impliziten Verständigung des Menschen mit“<sup>7</sup> dem Teufel, einem Pakt.

Der Scholastiker Thomas von Aquin (1225–1274) entwickelte zu dieser Lehre vom Teufelspakt eine umfassende Theorie. Der betreffende Mensch mußte danach als gleichberechtigter Partner dem Teufel – ebenfalls als reale Rechtsperson gedacht – gegenüberreten und mit ihm einen Vertrag schließen, was auch stillschweigend geschehen konnte – also einen „*pactum expressum*“ oder einen „*pactum tacitum*“ (ausdrücklicher bzw. stillschweigender Dämonenpakt).

Ihrem Ursprung nach sollte mit der Lehre vom Teufelspakt die Willensfreiheit des Menschen und seine Würde als Ebenbild Gottes verherrlicht werden, weil ihm die Erkenntnis des Guten und des Bösen zugetraut wurde und ihm zudem eine Entscheidungsfreiheit für das eine oder das andere zugestanden wurde. Die Lehre vom Teufelspakt war in solchem Maße theoretisch überzeugend, daß alles un-natürliche, über-menschliche Handeln nun begreifbar und erklärbar war. Jede zauberische oder abergläubische Handlung konnte als Teufelsdienst und damit als Häresie gedeutet werden. Zwischen heidnischen Götzendienern, häretischen Teufelsanbetern und Zauberern gab es fortan keine wesentlichen Unterschiede mehr. Alle dienten dem Teufel und hatten sich von Gott abgewandt. Sie begingen die todeswürdige Sünde der Gotteslästerung, das *crimen laesae maiestatis divinae*.

Zur eigentlichen Waffe der Kirche gegen die Zauberei erwuchs seit dem 13. Jahrhundert das kirchliche Inquisitionsverfahren gegen die Ketzer. Zunächst gegen Katharer und Waldenser, dann gegen die neue Sekte der Hexen, welche die verborgenste und gefährlichste von allen zu sein schien. Ihre Vertreter waren nicht an Äußerlichkeiten erkennbar.

Man muß davon ausgehen, daß der Hexenbegriff, wie ihn das „Hexenpentagramm“ zusammenfaßt, also Pakt, Teufelsbuhlschaft, Flug zum Hexentanz

und Schadenzauber, auf dem Konzil von Basel 1431–1437 geprägt wurde. Dort wurde er einem breiten geistlichen Publikum vermittelt. Ab 1474 versuchten die beiden dominikanischen Inquisitoren Jakob Sprenger und Heinrich Institoris in ihrer Heimat, dem Elsaß, die neue Theorie anzuwenden. In diesem Zusammenhang stehen vermutlich die Heidelberger Hexenprozesse von 1475. Die Praktiken der beiden Inquisitoren stießen zunächst auf breite Ablehnung, woraufhin diese sich der päpstlichen Unterstützung versicherten mit der 1484 erlassenen Bulle „Summis desiderantes affectibus“, erlassen von Papst Innozenz VIII..

Heinrich Cramer/Institoris legte sein ganzes inquisitorisches Wissen samt Beispielen aus seiner Verfolgungspraxis in seinem großen Handbuch der Hexenverfolgung, dem „Malleus maleficarum“ („Hexenhammer“) nieder, erstmals erschienen 1487. Dieser „Hexenhammer“ war ausdrücklich als Kommentar zur Hexenbulle konzipiert. Im „Hexenhammer“ wird die Auffassung vertreten, daß das Entstehen und Anwachsen der neuen Hexensekte ein Ausdruck der Verschlechterung der Welt sei und dies signalisierte das Nahen der Endzeit. Er wurde hauptsächlich für den Gebrauch in den deutschen Gebieten bestimmt. Das Buch sollte eine Anleitung zur Ausrottung der Hexen sein. In ihm findet man alles, was an Theorien über Magie, über Schadenzauber und über Ketzerei das Mittelalter hindurch diskutiert worden war. In seinem Werk verbindet Institoris systematisch unter einem Begriff, was ursprünglich nicht zusammengehörte: Elemente der Zauberei und des Aberglaubens wie Schadenzauber, Tierverwandlung und Luftflug mit den Lehren der Dämonologie und den Straftatbeständen der Ketzerinquisition wie Teufelspakt, Teufelsbuhlschaft und Hexensabbat. Das eigentlich Neue war, daß das Hexereidelikt auf die Frauen zugespitzt wurde. Er enthielt auch die dringende Aufforderung, daß auch weltliche Gerichte die Hexenverfolgung aufnehmen sollten. – Nach der Reformation verhandelten nur noch weltliche Gerichte über das Hexereidelikt.

Die Autoren begründeten die größere Neigung der Frauen zur Hexerei und zum Teufelskult mit der Verderbtheit und maßlosen Triebhaftigkeit der weiblichen Natur. Vielleicht mag auch ein Grund darin gesehen werden, daß man sich den Teufel als Mann dachte und Teufelsbuhlschaft zwischen Männern gar zu teuflisch wäre. Die angeklagten Frauen wurden fast immer nach ihren Erfahrungen bei ihrer sexuellen Vereinigung mit dem Teufel gefragt.

Folgeschwer an den Intentionen des „Hexenhammers“ war die Aufforderung an die weltlichen Gerichte zur Hexenverfolgung. Durch den „Hexenhammer“ war die Hexe nicht mehr nur eine Feindin der Kirche, sondern eine Feindin der Weltordnung. Als irdische Statthalterinnen des Teufels fiel den Hexen die Verantwortung für all jene Krisen und Katastrophen zu, die nicht mehr ohne weiteres wie im Mittelalter aus der Perspektive eines göttlichen Heilsplans gedeutet, aber auch noch nicht wissenschaftlich-rational erklärt werden konnten.

Im reformierten Württemberg stützte man sich auf die Ansichten von Johannes Brenz, die dieser bereits 1539 in Schwäbisch Hall in seiner Hagelpredigt

vertreten hatte. Darin sagte er, daß die Unholden kein Hagelwetter verursachen könnten, sondern einzig der Teufel, auch wenn dieser den Menschen vormachte, „... sie selbst würden das Wetter, andere Wunder oder ähnliches vollbringen.“<sup>48</sup> Selbst im Schadenauber sah Brenz Teufelswerk, denn der Teufel bewirkte die Schäden und das Hagelwetter. Dabei handelte er als Werkzeug Gottes und nur mit dessen Einwilligung. Er sei der Vollstrecker des göttlichen Willens. Mit diesen Zeichen der göttlichen Absicht sollten die Sünder bestraft und die Gerechten geprüft werden. Die Hexen sollten dennoch mit dem Tode bestraft werden, weil der Abfall von Gott, der freiwillig geschlossene Teufelspakt und die verbrecherische Absicht, Not und Verderben über die Mitmenschen zu bringen, die Vernichtung der Hexe als Glaubensfeindin rechtfertigten.

Gesetzliche Grundlage bei Hexenprozessen war die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (die *Constitutio Criminalis Carolina*, kurz *Carolina*) und die Württembergische Landesordnung von 1567. Wenn jemand wegen Hexerei angeklagt wurde, mußte er, wie bei Mord, Diebstahl oder Ehebruch, mit einer Strafe an Leib und Leben rechnen. Für die peinlichen Kriminalsachen waren in Württemberg die Stadtgerichte in den einzelnen Ämtern zuständig. Der Vogt, der als herzoglicher Beamter Stadt und Bezirk verwaltete, fungierte als Ankläger bei den Inquisitionsverfahren. Er leitete auch die Voruntersuchungen und saß von Amts wegen dem Gericht vor. Nach den Regeln des weltlichen Inquisitionsprozesses hatte die Obrigkeit die Initiative bei der Verbrechenverfolgung. Sie strebte die Feststellung der materiellen Tatsachen und der objektiven Wahrheit an. Für die Verurteilung waren Zeugen, Augenscheinbeweis und das Geständnis des Täters wichtig. War ein Beweis nicht zu erbringen, ersetzte man diesen durch Indizien und setzte die Folter als Wahrheitsfindungsmittel ein.

Vögte und Beisitzer waren keine Rechtsgelehrten. Sie trafen als Laienrichter ihre Entscheidungen eher auf althergebrachte, mittelalterliche Manier, indem sie Gewohnheit und Herkommen zugrunde legten. Diese entsprachen wohl dem allgemeinen Bewußtsein, deckten sich aber nicht unbedingt mit dem geltenden Recht der Peinlichen Halsgerichtsordnung (*Carolina*) und der Württembergischen Landesordnung.

Um krassen Rechtsmißbrauch vorzubeugen und der Rechtsunsicherheit der Richter abzuwehren, auch um ein gleichförmiges Prozedieren im gesamten Herzogtum zu gewährleisten, wurden die Vögte dazu angewiesen, die Akten aller Strafsachen, die sie nicht in eigener Zuständigkeit erledigen konnten, der fürstlichen Kanzlei in Stuttgart vorzulegen. Der Oberrat in Stuttgart traf damit die Entscheidung darüber, ob ein Strafverfahren eröffnet wurde, nicht mehr das eigentliche Gericht. Gleichzeitig wurden die Akten an die Juristenfakultät der Landesuniversität Tübingen gesandt, die eine rechtliche Begründung erstellte und dem Gericht den Entwurf eines Urteils an die Hand gab. Damit war eine Verschriftlichung der peinlichen Prozesse gefordert. Der Justizweg sollte auch ein Eilverfahren verhindern.

Meistens wurde eine Anklage wegen Hexerei nicht auf grund eines freiwilligen Geständnisses erhoben, sondern sie basierte auf Gerüchten, Verdächtigungen und Beschuldigungen, die als Indizien zugelassen waren. Der Pfarrer mußte Angaben über den Leumund der beklagten Person geben. Dieser war oft entscheidend dafür, ob der Oberrat zu einer Anklage riet. Der Pfarrer prüfte auch beim Verhör auf die sog. Theologischen Artikel. Mit der richtigen Beantwortung von zwölf Fragen legte man Zeugnis ab über seinen rechten Glauben.

Der Vogt beobachtete das Verhalten einer Angeklagten genau, während sie zum Delikt befragt wurde. Ob sie sich unerschrocken oder kleinmütig und zerknirscht gab, war wichtig, ebenso ob sie weinen konnte. Eine Frau, die als halsstarrig, unbußfertig und wankelmütig beschrieben wurde, machte sich verdächtig. Da das freiwillige Geständnis als höchster Beweis nur selten zu erlangen war, und um die Wahrheit dennoch ans Licht zu bringen, wurde als letztes Mittel die Folter eingesetzt.

Ohne Genehmigung des Oberrats durfte die peinliche Frage, wie die Folter genannt wurde, nicht eingesetzt werden. In Württemberg bedeutete Folter bei Hexenprozessen im allgemeinen den Aufzug des Körpers mit auf dem Rücken gefesselten Händen für maximal eine Viertelstunde. Oft zielte der Ergeiz der Richter darauf, auch wenn er damit das Gesetz mißachtete, die Gefolterte unter Einsatz aller seiner Möglichkeiten zum Geständnis zu bringen. Wurde der eindeutige Schuldbeweis erbracht oder lag das Geständnis der Angeklagten vor, mußte das Urteil auf Tod durch Verbrennen lauten. In Württemberg verzichtete man in den meisten Fällen auf den Feuertod bei lebendigem Leib und erkannte auf Enthauptung oder Erdrosselung mit anschließendem Verbrennen des Körpers.

Ein Fall, wie ihn Karl Klunzinger aus Weiler schildert, illustriert die Rechtspraxis bei Hexereianklagen wie ein Paradebeispiel:

*„1613 den 5. Juli berichtete Aulber, Vogt zu Güglingen“ (...) „daß er in Weiler auf eine Anzeige von Pfarrer und Schultheiß in Beisein derselben inquirirt habe gegen Mayers Wittib, alt 40 Jahre und ihren 14 jährigen Buben und ihr 6 oder 8 jähriges Mädlein, welche des Hexenwerks halber in sehr starkem Verdacht seyen, man beschuldige sie, Vieh verhext und Kinder durch Hexerei getödtet zu haben, auch seyen mehrere andere Weiber verdächtig – eine davon habe ihrem Mann die Mannschaft genommen –.*

*Bescheid: Die Mayerin gefänglich einzuziehen, nach 3 Tagen sie und ihre Kinder auf die theologische Artikel alles Ernstes zu examiniren, die andern Weiber solle man noch der Zeit auf freiem Fuß lassen.*

*Den 17. Juli berichtet er, während er in Weiler auf dem Rathhaus gewesen, haben die Hexenweiber im Orte ein schreckliches Wetter gemacht, welches man sonst in der Gegend kaum gespürt, und eines derselben, Wursters Weib, das er gerade im Verhör gehabt, habe ihn, als er vom Rathhaus herabgieng und jammerte, ausgelacht.*

*Bescheid: Er solle genau untersuchen, es wöll Wursters Weib halben ein sehr verdächtig ansehen haben.*

*Den 28. Jul. berichtet er, mit dem Mädchen habe man wegen ihrer Kindheit nichts anfangen können, der Bub habe bekannt, er habe seiner Mutter helfen 1 Kalb und 1 Kind umbringen, auch sey er mit ihr (in die luft) gefahren, nachher aber habe er Alles wieder geläugnet, die Mutter habe nichts bekannt.*

*Bescheid: Die Mutter zu foltern.*

*Den 28. Aug. berichtet er: Die Mutter sagte vor der Tortur, die Kinder reden aus Schrecken und Unverstand, sie wolle es gestehen und gethan haben, derowegen ich mit der Tortur unnd zwar anfangs etwas schleunigs (subtil), nachmals aber, da es nit sein wollen, etwas schärpffers, fürgehen lassen, unnd weil mich und beiwese- sende bedunckht, sie werde die warheit noch nit ganz angezeigt haben, haben wir dieselbige Nachmittags wider mit ihr gebrauchen lassen, wobei sie bekannte:*

*1) sie habe sich dem Teufel verschrieben,*

*2) ihr Geist heiße Hemmerlin, und sie habe mit demselben in ehlicher Verbindung gelebt,*

*3) sie habe das Kind des Schneiders angehauchzet, drauf sei es gestorben, ob es aber daher komme, wisse sie nicht,*

*4) sie habe des alten Schultheißen Kind, des Kiefers Kind und ihr eigen Kind verhext und umgebracht, des Kiefers Kind habe sie mit einer Salbe, welche Hemmerlin ihr gegeben, eingerieben, worauf es nach 8 Tagen gestorben, auf dieselbe Weise habe sie ihr eigen Kind getödtet, auch habe sie ein Kalb umgebracht und ihre eigene Kuh verhext,*

*5) sie habe mit einer Salbe, die ihr Hemmerlin gegeben, einen Stecken bestrichen und sey mit demselben ins Teufels Namen fortgefahren, auch ihrem Buben habe sie den Stecken geschmiert, daß er hinausfahren konnte, gleichfalls habe sie das Wetter gemacht, als der Vogt in Weiler gewesen.*

*Bescheid: Der Vogt hätte sie nicht 2mal, sondern nur 1 mal an Einem Tage foltern lassen sollen.*

*Hierauf entschuldigte sich der Vogt den 7. Sept., der Scharfrichter habe gesagt, er habe es in Vaihingen bei der jüngst daselbst justifizirten Hexe auch wiederholt, selbige noch dazu aufgeschraubt und ihr Stricke mit Knöpfen um den Hals gespannt!!*

*Obengemeldte 2malige Folter an Einem Tag wurde ohne Zweifel in Güglingen, wo die Folterkammer war, vorgenommen.“<sup>9</sup>*

Außer der Teilnahme an einem Hexentreffen erwähnt die Angeklagte alle Punkte des Hexenpentagramms: Pakt und Buhlschaft, Hexenausfahrt und Schadenzauber. Klunzinger oder seine Quelle sagen nichts über eine Verurteilung. Bei diesem abgelegten Geständnis ist das Todesurteil aber stark anzunehmen.

Das Verfahren gegen Katharina Kepler aus Leonberg, das 1620/21 in Güglingen geführt wurde, soll an anderer Stelle ausführlicher beschrieben werden. Das vorhandene Aktenmaterial im Hauptstaatsarchiv Stuttgart umfaßt drei sehr umfangreiche Büschel mit weit über tausend Dokumenten. Das Anklageverfahren mit Voruntersuchungen und Zeugenbefragungen dauerte im Fall Kepler über vier Jahre. Katharina Kepler wurde am 7. August 1620 verhaf-

tet. Drei Wochen später wurde sie auf Bitten ihres Sohnes Christoph an einen anderen Prozeßort, nach Güglingen, gebracht. Erst am 28. September 1621 muß sie den ersten Grad der Folter über sich ergehen lassen. Dieses soll die Entscheidung über ihr Schicksal bringen, denn der Oberrat sah die Indizienbeweise nicht für stichhaltig genug an, um eine Verurteilung zu rechtfertigen. Andererseits seien diese nicht völlig zu entkräften. Indem man der Angeklagten die Folterinstrumente zeigte und deren Wirkung genau erklärte, sollte die Wahrheit aus ihr herausgeschreckt werden.

In den erhaltenen Verhörprotokollen wird die Reaktion Katharina Keplers wie folgt beschrieben. Sie bekreuzigend soll sie gerufen haben:

*„Man mache mit mir, was man wolle; und wenn man mir auch eine Ader nach der anderen aus dem Leib herausziehen sollte, so wüsste ich doch nichts zu bekennen, lieber will ich sterben. Wäre ich eine Unholdin, so würde ich solches längst bekannt und nicht solange geschwiegen haben. Gott, dem ich alles anempfehle, wird die Wahrheit an den Tag geben und nach meinem Tode offenbaren, dass mir Unrecht und Gewalt geschehen; denn ich weiß, er wird seinen heiligen Geist nicht von mir nehmen, sondern mein Beistand sein und bleiben. Ich habe weder der Glaserin, dem Schulmeister noch sonst jemandem einen Schaden zugefügt, und wenn ich gleich aus Marter und Pein etwas bekennen sollte, so wäre es nicht die Wahrheit, sondern eine Lüge auf mich selbst. Wer von Euch, die Ihr hier zu unseligem, o, so traurigem Tun zusammen seid, will mir raten, auf mich selbst zu lügen, oder die große Sünde auf sich nehmen, mich zur Unwahrheit zu zwingen? Versündigt Euch nicht an mir, wie Ihr es schon zu Leonberg getan habt; ich bin dessen gewiß, Gott wird die Zeugen noch strafen, die mich in dieses Elend gebracht haben.“<sup>10</sup>*

Dann sei sie auf die Knie gefallen, habe ein Vaterunser gebetet und habe Gott angerufen, daß er ein Zeichen an ihr tun solle, wenn sie eine Unholdin sei und mit Hexenwerk zu schaffen gehabt hätte.

Weil sie angesichts der Folterinstrumente standhaft geblieben war, hatte sich Katharina Kepler entlastet. Am 4. Oktober 1621 wurde sie freigesprochen, aber erst am 7. Oktober freigelassen, nachdem dem Güglinger Vogt angedroht worden war, er müsse fortan für die Kosten selbst aufkommen, wenn er die damals fast 74 Jahre alte Frau nicht endlich auf freien Fuß setzte.

Daß der Fall Katharina Keplers mit einem Freispruch endete, war für das Herzogtum Württemberg keine Ausnahme. Mit der Forderung nach Verschriftlichung und Aktenversendung an den Oberrat war ein Grad von Rechtssicherheit erreicht, der schlimmste Willkür verhinderte. Die Urteilsfindung war ausgebildeten Juristen überlassen, die mit den gesetzlichen Bestimmungen genau vertraut waren. Auch hatte eine Angeklagte die Möglichkeit, zu ihrer Verteidigung Gegengutachten erstellen zu lassen, die den gerichtlichen Oberinstanzen in unverfälschter Darstellung vorlagen. Im Fall der Keplerin hatte ihr Sohn Johannes erstrangige Tübinger Juristen wie sei-

nen Freund Christoph Besold und Dr. Wilhelm Bidembach für die Verteidigung gewonnen. Auch auf der Seite der Anklage findet sich mit dem Kanzleiadvokaten Hieronymus Gabelkover ein qualifizierter Jurist. Damit wurde durch die Verschriftlichung der Hexenprozeß gegen Katharina Kepler auf höchster juristischer Ebene geführt und veranschaulicht den Stand der Jurisprudenz in der württembergischen Rechtsprechung am Beginn des Dreißigjährigen Krieges. Eine Edition des Aktenmaterials zum Keplerfall wäre verdienstvoll. Man erhielte damit nicht nur eine besonders ausführlich dokumentierte Fallschilderung, sondern auch weitere Einblicke in die angewandte Rechtspraxis.

Abschließend sei festgestellt, daß es, trotz intensiver Beschäftigung mit Hexen und deren Verfolgung, noch immer keine plausible Erklärung dafür gibt, warum gerade seit der Mitte des 16. Jahrhunderts der Hexenwahn solche Auswüchse annehmen konnte. Ob Hexenprozesse als Ergebnis von Sexualverdrängung, von Aggressionen gegen Minderheiten oder von Unterdrückung archaischer Kulte gedeutet werden, ob Hexen als Opfer patriarchalischer Soziallängste, sich bedroht fühlender Kirchenmacht oder absolutistischer Staatsgewalt dargestellt werden, ob bevölkerungspolitische Maßnahmen oder Massenhysterie behauptet wird – es scheint eine wissenschaftlich verantwortbare Erklärung noch nicht möglich. Weitere Mikrostudien zu den einzelnen Fällen und Orten können weiterhelfen. Aber auch so hat die Beschäftigung mit den Hexenverfolgungen zu weitreichenden Erkenntnissen über gesellschaftliche Verhaltensweisen und obrigkeitliche Bestrebungen beigetragen.

Der Schwaigerner Hexenprozeß gegen Anna Maria Heinrich unterstand nicht der württembergischen Obrigkeit, sondern war Angelegenheit der Grafen von Neipperg. Wie noch zu erwähnen sein wird, suchte auch der Graf den Rat juristischer Fakultäten, ehe ein endgültiges Urteil gefällt wurde.

Meine Ausführungen zu diesem Verfahren basieren auf dem Heimatbuch der Stadt Schwaigern, der Darstellung Karl Klunzingers in seiner „Geschichte des Zabergäus und des jetzigen Oberamts Brackenheim“ sowie Unterlagen aus dem Stadtarchiv Schwaigern und dem Gräflich Neipperg'schen Archiv.<sup>11</sup>

Ein chronologisches Vorgehen beim Darstellen der Ereignisse um den Prozeß gegen Anna Maria Heinrich und ihre Familie bietet sich an.

Am 25. November 1712 wurde Hans Jörg Heinrich, der Sohn der Anna Maria, wegen Diebstahls beim Reitknecht Moritz (12. 11. 1712) mit Ruten gestrichen und für ewige Zeiten aus neippergschem Gebiet verwiesen. Der Ausgewiesene nahm die Züchtigung nicht schweigend hin, sondern erging sich in Drohungen gegen die Stadt und das gräfliche Haus. Hans Jörg war übel beleumdet, dieser Diebstahl nicht sein erster. Überhaupt, die gesamte Familie Heinrich stand in keinem guten Ruf.

Der 14jährige Friedrich Wilhelm von Neipperg erkrankte in der Folge unter merkwürdigen Symptomen (Angstzustände, Zuckungen, unter Schmerzen

Lachkrämpfe, die bis zu 30 mal am Tage auftraten). Besserung trat ein, nachdem er in ein anderes Zimmer gebracht wurde. Sachverständige und ehrenhafte Männer deuteten diesen Zustand als Verzauberung.

Der Verdacht fiel auf Anna Maria Heinrich. Bei ihrem Erscheinen im Schloß traten erneut Zustände auf. Daraufhin erfolgte die Verhaftung der Schlosserin mit ihrer ganzen Familie.

Anna Maria Heinrich hatte zu Eltern Andreas und Anna Maria aus der Reichsstadt Biberach/Riß. Als kleines Mädchen war sie von ihrem Vater in Schwaigern ausgesetzt worden. Bei Almosenpfleger Jerg Rosenberger wurde sie vierzehn Jahre lang aus Almosengeldern gehalten. 1671 heiratete sie den Schlosser Andreas Heinrich. Sie habe 11 Kinder gehabt – anscheinend erreichten nur drei das Erwachsenenalter. Sie gab an, mit ihrer Familie ausschließlich von ihres Mannes Handwerk zu leben – es wäre kein Güterbesitz vorhanden. Bei ihrer Verhaftung war sie 56 Jahre alt.

Der Schlosser Andreas Michael Heinrich wurde am 3. Oktober 1651 in Ilsfeld als Sohn des Anwalts (Schlossers?) Michel Heinrich und seiner Ehefrau Maria geboren. Bereits als Kind kam er nach Schwaigern – nach dem Tod seiner Mutter. Seine Lehre als Schlosser hatte er in Heilbronn abgeschlossen. 1713 war er 62 Jahre alt (Sein Bruder Hans Peter lebte 1713 noch in Ilsfeld.)

Hans Georg (Jerg) Heinrich war der übelbeleumundete Sohn der Schlosserfamilie. Selbst seinen Eltern gegenüber wurde ihm Gewalttätigkeit nachgesagt. Er wurde wegen wiederholter Diebereien vom Scharfrichter öffentlich ausgepeitscht und des neippergschen Gebiets verwiesen. 1713 soll er 30 Jahre alt gewesen sein.

Der Gerichtsherr Eberhard Friedrich von Neipperg war Generalfeldzeugmeister und Gouverneur/Kommandant der Bundesfestung Philippsburg. Er war der Vater des erkrankten Friedrich Wilhelm. Dieser genas bald wieder. Zehn Jahre später fand er vor Belgrad den Heldentod.

Mit der Führung des Prozesses beauftragte der Gerichtsherr den als Hexenrichter in großem Rufe stehenden Gerichtsaktuar Johann Balthasar Müller. Als Schöffen waren eine Anzahl Bürger von Schwaigern zugegen. Die beiden Stadtpfarrer fungierten als Berater in theologischen Dingen.

Am 12. Januar 1713 wurde Anna Maria Heinrich zum ersten Male verhört. Bei diesem 1. Verhör waren anwesend: Generalfeldzeugmeister Eberhard Friedrich v. Neipperg, Schultheiß Wendel Schrey, Hans Beringer, Hieronimus Busch, Michel Diether, Mathäus Wucherer – alle des Gerichts –, Johann Balthasar Müller als Aktuar(Richter), Pfarrer Pfitzer und Pfarrer Meyding. Das gesamte Gericht einschließlich der beiden Geistlichen war zum voraus von der Schuld der Angeklagten überzeugt.

*Zum Zwecke eines Vortrags vor dem hiesigen Leseverein beschrieb einer die Laienrichter wie folgt:*

*„Die Beisitzer waren, wie wir voraussetzen können, biedere Leute, die sich ziemlich passiv verhielten, ohne Haß ... Zwei davon: Hyronimus Busch und Mathäus*

*Wucherer konnten freilich nicht schreiben, was mit Ernst ihre Biedermännigkeit erhöht, denn es unterschrieb stets für sie das Mitglied Hans Michel Diether, mit einer für die damalige Zeit sehr geläufigen und gewandten Handschrift, dieser war der Handschrift nach der intelligenteste der Beisitzer (Hans Michel Diether war wahrscheinlich der spätere Schultheiß gleichen Namens 1724–1734). Außer diesen Personen waren, obgleich nirgends als anwesend aufgeführt, die beiden Geistlichen gleichsam „im Hintergrund“ anwesend, die sofort einsprangen, wenn sich eine der Hexen auf unseren Herrgott berief.“*

Bei diesem ersten Verhör am 12. Januar 1713 sagte Anna Maria Heinrich aus, sie sei nicht schuld. Sie habe dem jungen Friedrich Wilhelm von Neipperg nichts getan. Sie könne nur für ihn beten, aber sonst nicht irgendwie helfen. Sie könne nicht schreiben.

Vom Schlosser Heinrich erfuhr das Gericht, er habe seinen Sohn nach der Auspeitschung nicht mehr gesehen. Dieser sei auch schon vor Jahren gegen seine Eltern gewalttätig geworden. Er, Schlosser Heinrich, wünsche nicht, daß der Hans Jörg nach Schwaigern zurückkomme.

Am 28. Januar 1713 wurde Anna Maria Heinrich einem zweiten Verhör unterzogen. Sie verneint die Kunst des Segensprechens und der Viehbesprechung.

In der Nacht vom 10. zum 11. Februar 1713 brach Anna Maria mit ihren Ketten aus und kroch unter dem unteren Tor hinaus. Sie wurde zwei Tage später in Schluchtern wieder aufgegriffen.

*„Fluchtbericht des Jakob Gebhard: Sie hätten bis morgens 1 Uhr miteinander – der junge Ferber sei auch dabei gewesen – Karten gespielt und er 2 mal aus seinem nahen Hause dazu Wein geholt, dann seien sie entschlafen und wußten von nichts mehr – der Metzger Paule sei hinter dem Tisch, er vor dem Tisch auf der Schranken gelegen, die Inquisitin aber am Ofen.“*

Am 13. Februar 1713 und während der folgenden Wochen fanden weitere Verhöre statt. Anna Maria Heinrich weigerte sich weiterhin, trotz bußfertigen Zuredens von Pfarrer Pfitzer zu gestehen, daß sie eine Hexe sei. Sie wird dazu gebracht, dem Pfarrer nachzusprechen, daß sie dem Teufel absage und bekenne, daß dieser ein verfluchter Christ sei. *„Ach Gott, ich bin keine Hex; man nimmt mir meine Seel, will meine Seel verdammen.“*

Die langen Verhöre, die Fesselung, die stundenlangen Gebete mit den Stadtpfarrern brachten Anna Maria Heinrich schließlich dazu, quasi zu gestehen: *„Ich will's sein, daß ich Ruhe habe, aber ich bin's nicht.“*

Unter Androhung der Folter gab die Inquisitin endlich an, eine Hexe gewesen zu sein. Sie soll gerufen haben: *„Komm Teufel, komm, komm hole mich!“* Darauf soll sie einen Wahnsinnsanfall erlitten haben.

Anna Maria „bekennt“ und beschreibt ihr Hexenwesen ausführlicher. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, ob ihre Antworten auf gezielte Fragen gegeben

wurden oder ob sie ihre eigenen Kenntnisse über Hexen und deren angebliches Treiben phantasiert. Wahrscheinlich wurde ihr vieles durch Suggestion zu verstehen gegeben.

Sie habe mit 12 Jahren hexen gelernt.

Sie sei mit dem Teufel auf den Tanzplatz hinausgefahren und dort bis zum Morgen geblieben.

Der Teufel sei ein schöner Mann, aber er habe einen Geißfuß.

Der Böse sei in der Kreuzgasse zu ihr gekommen und mit ihr auf der Gabel hinausgefahren.

Sie habe sich dem Teufel ergeben (mit ihm gebuhlt).

Der Teufel habe sich Boppele genannt.

Das Hexen habe sie von ihrem Vetter, dem Ochsenwirt Rosenberger gelernt, der sie einmal abgeholt habe und mit ihr die Wassergassen hinausgefahren sei – sie somit eingeführt habe.

Sie sei stets beim oberen Tor über die Mauer gefahren auf den Platz beim oberen Schafhaus.

Sie habe ihre Töchter zur Hexerei verführt. Diese hätten, die eine mit 7, die andere mit 6 Jahren den Hexeneid geleistet.

Sie habe nach der Auspeitschung ihres Jungen beim Betläuten einen schwarzen Samen vom Teufel bei der herrschaftlichen Kelter an dem Eck gegen des jungen Herrn Kammer eingegraben, dadurch sei seine Krankheit gekommen. (Bei einem Lokaltermin wurde aber nichts davon gefunden.)

Die Töchter sagen aus:

Sie seien von ihrer Mutter zur Hexerei verführt worden.

Sie hätten mit 7 bzw. mit 6 Jahren den Hexeneid geleistet. An diese Zeremonie könnten sie sich noch genau erinnern, die am Kreuzweg beim oberen Schafhaus stattgefunden haben soll.

Catherina will auf einem Bock, Margarethe auf einer Ofengabel hinausgefahren sein.

Margarethe will die Kinder des Ochsenwirts (9, 8 und 6 Jahre) und ein weiteres 10jähriges Mädchen zum Tanzplatz mitgenommen haben. (Die Kinder verneinten entschieden, dieses jemals erlebt zu haben.)

Bei einem Verhör am 16. März 1713 bezichtigte die Schlosserin weitere Personen der Hexerei: Den Kronenwirt, dessen Frau, deren Schwester, die alte Ochsenwirtin, die Färberin, deren Tochter und den Weingärtner Lang.

Fünf Zeuginnen, die von der Schlosserin oder deren Kindern bezaubert sein sollten, sagten alle aus, daß sie nicht geglaubt oder daran gedacht hätten, ihre Krankheiten und Zustände kämen von bösen Leuten. Vielmehr deuteten sie deren Ursache als natürlich. Die alte Schützin, die in des Schlossers Haus wohnte, erklärte, daß die Schlosserin der Zauberei unschuldig sei. Sie wurde daraufhin sofort verhaftet und zum alten Schlosser gesetzt.

Trotzdem fanden sich immer mehr Zeugen aus der Stadt, die gegen die Beschuldigten auftraten:

*„Jede Kinderkrankheit, jede Unregelmäßigkeit in Stall und Haus, Wetter und Katzensgeschrei, wurde als Hexerei den Angeklagten zur Last gelegt.“*

Am 21. März 1713 erfolgte die Vereidigung der Zeugen. Viele gingen mit ihren Anschuldigungen zurück.

Am 7. April 1713 brach Anna Maria Heinrich zum zweiten Male aus. Sie wurde in Massenbach wieder aufgegriffen.

Schon vor diesem Fluchtversuch hatte Eberhard Friedrich von Neipperg, der Gerichtsherr, aufgrund der Geständnisse sämtliche Akten der juristischen Fakultät in Tübingen zur Begutachtung vorgelegt. Er schrieb:

*„Recomandier aber die maturation umb so mehr, als die geschwinde Zeyten leichtlich solche Unruhen in das Land bringen möchten, welche den höchstnötigen Fortgang des Prozesses hindern oder wohl gar den Ausgang der Sache verbieten möchten.“*

Am 26. Juni 1713 ging das Gutachten der juristischen Fakultät ein. Es enthielt eine 228 Seiten lange überaus gelehrte Begründung der Ergebnisse. Das Urteil schloß sich in allem den Erkenntnissen der Richter zu Schwaigern an. Es wurde gefordert: Die Todesstrafe durch Verbrennen bei lebendigem Leib für Anna Maria Heinrich.

*„Sollte sie aber in ihren letzten Tagen in ernstlicher Reu sich erweisen, so hätte man die Anstalt dahin zu machen, damit nicht noch am Ende der höllische Mordgeist seine Werke ferner an ihr ausübe, sie wiederum in sein Garn bringe und am Ende noch die seinen Mordklauen durch geistlichen Zuspruch entrissene Seele aufs neue zu sich in der Höllen Pfuhl hinabrisse, sie am Pfahl mit dem Strang durch den Henker zu suffonieren und hinzurichten und so dann auf dem Scheiterhaufen zu Asche zu verbrennen.“*

Für die Töchter empfahl das Gutachten: als Strafe weitere Haft und den Verlust der Ehrenrechte, *„dass man sie in ihr Haus oder einen anderen fürderlichen Ort verbannen, zu Geschäften anzuhalten, aber getrennt, vielleicht die eine in ein Spital mit guter Aufsicht, die andere beim Vater belassen“* – beide müssten an der Hinrichtung ihrer Mutter teilnehmen.

Der alte Schlosser hätte durch die Haft lange genug gebüßt, darum sei er freizulassen. Er solle sich ordentlich in Schwaigern verhalten.

Die Kosten für das Gutachten beliefen sich auf 91 Gulden 30 Kreuzer.

Die Richter Beringer, Busch und Diether sowie Aktuar Müller stimmten in ihrem Urteil mit dem Gutachten überein, Bürgermeister Frey wollte dagegen, daß die Töchter ebenso hart bestraft würden wie die Mutter. Auch der Gerichtsherr hielt das Urteil gegen die Töchter für zu milde. In diesem Punkt erkannte er das Gutachten nicht an. Die Akten gingen nochmals nach Tübingen.

*Urteil wider Anna Maria, Andreas Heinrichs des Schlossers Eheweib (zitiert nach den neipperschen Materialien):*

*In der ex officio wider Anna Maria Heinrich inquisitin angestellten Inquisitions-sache ist hiermit nach gethaner Inquisition, freiwillig gerichtlicher Erkenntnis und*

übrigen geführten Kundschaften nach genommenem Bedacht und eingeholtem Rat der Rechtsgelehrten zu Recht erkannt, dass, weil Inquisitin ihren Tauf- und Gnadenbund nach eigenem Geständnis verflucht, dem Teufel als ärgstem Seelenfeind sich ergeben, sich ihm durch ihren Vetter mit ihrem aus der vom Satan geritzten Hand ausgelassenen Blut verschrieben, in dem Abfall gegen Gott zu desto grösserer und schwererer Verantwortung bis in ihr hohes Alter verblieben, das abscheulige Laster der Hexerei bis in das 60ste Jahr continuiert, den Bund dem Satan gehalten, auch das heilige Nachtmahl unseres einigen Erlösers und Seligmachers Jesu Christi so schändlich, gotteslästerlich und abnormaliter Weise missbraucht, denen Leuten zugesetzt und Schaden an Leib, Leben und Gesundheit zugefügt, auch mit dem Satan im ledigen und Ehestand sich vermischt und ihre Kinder annoch in ihrer zarten Jugend zu diesem abscheulichen Laster der Hexerei angewiesen, mithin von Gott und seinen Heiligen wegen ab- und dem leidigen Teufel zugeführt und sie in den ärgsten Schlamm der Sünden und Gefahr ihrer Seelen nur gar zu tief versenket,

Sie, Inquisitin, Anna Maria wegen ihrer begannenen und bekannten Misshandlung ihr selbst zur wohltuenden Strafe, anderen aber zum abscheulichen Exempel dem Scharfrichter an seine Hand gegeben, von selbigem zum Tod gerichtet werden solle.

Publiziert und exequiert den 28. Juli anno 1713 Eberhard Friedrich v. Neipperg.

Am 28. Juli 1713 ließ der Gerichtsherr das Urteil gegen die Schlosserin vollstrecken. Der Geisteszustand von Anna Maria Heinrich war zu diesem Zeitpunkt so zerrüttet, daß sie glaubte, sie würde, wie ihr Sohn, öffentlich ausgepeitscht und aus der Stadt gejagt.

Hinrichtungsbericht von Actuar Müller:

„Nachdem am Exekutionstag (28. Juli 1713) um 9 Uhr ein Zeichen mit der Gerichtsglocke gegeben, Verurteilte nochmals in allen wesentlichen Punkten befragt ... eine Viertelstunde auf Markt gebracht ... Urteil publiziert, Stab gebrochen, Scharfrichter an Hand gegeben ... unter geistlichem Zuspruch zur Richtstätte geführt ... Scharfrichter Befehl erteilt, sie am Pfahl zu sustonieren, damit nicht der höllische Mordgeist durch allzugrosse ausstehende Qual die arme Sünderin in Verzweiflung bringen könnte, welches Scharfrichter auch verrichtet, dass der mehrieste Teil der Zuschauer, weil Inquisitin so zeitlich sustoniert, ehe sie noch einmal die Flammen recht empfunden, nicht allerdings damit zufrieden gewesen, worauf dann Inquisitin in einer Zeit von 3 Stunden zu Asche verbrannt.“

Mit der Hinrichtung hatte Anna Maria Heinrich ausgelitten, aber das Verfahren gegen ihre Töchter Anna Catherina und Maria Margarethe wurde fortgesetzt. Der Gerichtsherr Eberhard Friedrich von Neipperg war mit dem Urteil der Tübinger juristischen Fakultät die Töchter der Anna Maria Heinrich betreffend nicht einverstanden. Ihm erschien eine lebenslange Arbeitsstrafe nicht ausreichend für die Vergehen der jungen Frauen verglichen mit dem Urteil gegen ihre Mutter. Obwohl von dieser eingeführt, hätten die Töchter genau so verwerflich gehandelt. Besonders gravierend erschienen ihm die angeblichen inzestuösen Beziehungen der Schwestern zu ihrem Bruder. Am 24. Juli 1713 schreibt Eberhard Friedrich von Neipperg aus dem Feldlager zu Mühlburg:

*„... dass die Universität der Mutter eine so harte Todesstraf andikiert. Hingegen fällt mir auf, dass diese zwei Schwestern mit ihrem leiblichen Bruder zu tun gehabt – qui n'est qua une bagatelle ... soll gefragt werden, ob diese Unmenschler gewusst, dass der Bruder eine nach der anderen bedient, so zu wissen vielleicht nicht undienlich ...“*

Die Akten gingen zurück nach Tübingen. Eberhard Friedrich verlangte die Hinrichtung der Töchter mit dem Schwert, da die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht ausführbar wären. Pfarrer Pfitzer ebenso wie Dekan Meyding erklärten die Delinquentinnen für sehr bußfertig. Doch diese beiden geistlichen Stellungnahmen wurden auf herrschaftlichen Befehl bei der Aktenversendung zurückbehalten.

Tübingen beharrte jedoch auf seinem Gutachten – die Todesstrafe käme niemals in Frage. Daraufhin wurde ein Gegengutachten der Universität Gießen angefordert. Dieses traf am 26. Februar 1714 ein. Es wurde festgestellt, daß gegen die Töchter bisher kein peinliches Verfahren stattgefunden hätte. Die gegen Maria Margarethe erkannte Strafe könnte wegen deren Minorität so bleiben, gegen Anna Catherina müßte erst ein ordentliches Verfahren eingeleitet werden, wobei ihr ein Offizialverteidiger zuzugestehen sei.

Auch diesen Bescheid ließ Eberhard Friedrich nicht so stehen. Am 16. Mai 1714 schrieb er von Schwaigern aus:

*„... in reichsritterschaftlichen Landen ein Prozeß mit Verteidiger nicht üblich ... Sollten aber Meine Hochgelehrte Herren noch etwas Wissen an die Hand geben, wodurch zu defension derer Inquisitin interrogando näher zu gelangen wäre, so ersuche dieselbe dienstlich solche Spezifici zu berichten ... meine Intention aber aller Dingen dahin gehet wie gehen soll, alles zu tun, was ad eruendam, si qua est, innocentiam verträglich sein kann.“*

Die Fakultät bestand jedoch auf einem ordentlichen Verfahren mit Verteidiger.

Wenn man sich an Anna Catherina erinnert, so war diese im November 1712 mit ihrer ganzen Familie unter dem Verdacht der Hexerei verhaftet worden. Anzunehmen ist, daß die Verhafteten in Ketten gelegt wurden. Sie hatte die Verhöre der ersten Zeit über sich ergehen lassen, sie hatte während der Verhöre ebenso wie ihre Mutter und Schwester die phantastischsten Dinge gestanden und dem geistlichen Zureden nachgegeben. Es wurde von einem Selbstmordversuch berichtet, der im Frühsommer 1713 stattgefunden haben soll. Der böse Feind habe ihr geraten, sich umzubringen.

Anna Catherina gab damals wohl aus Angst an, doch nicht schwanger zu sein. Ob die Schwangerschaft schon bei der Verhaftung bestand, davon wird nichts berichtet. Auch nicht darüber, wann und von wem sie das Kind empfangen hätte.

Am 18. Juli 1714 versucht Anna Catherina sich abermals umzubringen, sich zu erhängen. Sie gab an, daß sie wieder schwanger sei und zwar von einem sächsischen Reiter, der während der Wacht von Wendel Massberger zu ihr gekommen und sie gebraucht hätte. Anna Catherina gestand auch, den Selbstmordversuch nur vorgetäuscht zu haben, weil sie seit Wochen in den Block geschlossen war.

Für die folgende Zeit muß man schließen, daß die physischen und psychischen Qualen für Anna Catherina kaum erträglicher waren. Eine genaue Datierung der berichteten Vorkommnisse läßt sich nicht eindeutig feststellen.

Am 28. November 1715 gestand Anna Catherina, daß sie zwischen Ostern und Pfingsten das Kind von dem Andreas(?) in ihrem Gefängnis geboren, erstickt, 5 Tage unterm Stroh verborgen, dann in Lumpen gewickelt aus dem Gefängnis in den Straßenkot geworfen hätte.

Am 24. Februar 1716 gab Anna Catherina an, daß nicht der Schütz Weiss, wie es (nicht lesbar) heiße, sondern Küfer Rott, als er Wache bei ihr gehabt, sie in der Trunkenheit erneut geschwängert, obwohl sie dabei im Block gelegen. Küfer Rott war verheiratet und Vater von 5 Kindern. Er wurde ebenso wie der Schütz verhaftet. Er bekannte und wurde der neippergschen Lande verwiesen.

Am 17. Juli 1716 geht ein Gutachten der Universität Mainz ein. Darin wird gefordert:

Anna Catherina ist mit dem Schwert hinzurichten.

Maria Margarethe ist im Gefängnis durch Büttel dreimal mit Ruthen zu streichen und zu ihrem Vater zu entlassen.

Diesem Gutachten entsprach der Gerichtsherr. Anna Catherina Heinrich wurde am 3. August 1716 wegen Abtreibung und Kindstötung mit dem Schwert hingerichtet.

Bei diesem Verfahren bleiben einige Fragen offen. Wurde der angestrebte Prozeß wegen Hexereverdachts gegen Anna Catherina fallengelassen? Mit welcher Begründung? Etwa, weil sie mit ihrem Geständnis der Kindstötung ohnehin zum Tode verurteilt worden wäre oder viel banaler, weil der Gerichtsherr ihr keinen Verteidiger zugestehen wollte? Während ihrer Haft wurde Anna Catherina mehrmals schwanger. Sie benennt ihre Wächter aber auch Fremde. Wie muß man sich unter diesen Umständen ihre Haftbedingungen vorstellen? War sie willenloses Opfer und der Willkür ihrer Bewacher ausgeliefert? Hat sie sich mit ihrem Körper Hafterleichterungen erkaufte? Wer gewährte Fremden Zugang zu ihr und warum? Wurde sie von ihren Wächtern in perverser Weise zum Vergnügen jedwedes Interessenten angeboten oder verkauft, während sie im Block lag? Diente sie als Nebeneinnahmequelle?

Die Schilderungen über die gefängliche Verwahrung von Delinquenten wären eine eigene Untersuchung wert.

Zum Schicksal der Tochter Maria Margarethe wäre zu bemerken, daß auch sie im November 1712 ins Gefängnis verbracht worden war. Auch sie gestand unter den erschreckenden Umständen ihrer Gefangenschaft, der Verhöre und der geistlichen eindringlichen Zureden phantastische Ungeheuerlichkeiten. Das Tübinger Gutachten forderte für sie weitere Haft, den Verlust der Ehrenrechte, die Teilnahme an der Hinrichtung der Mutter. Dieses Urteil wurde im Gutachten der Universität Gießen bestätigt. Für sie käme die Todesstrafe wegen ihrer Minorität nicht in Frage. Die 21jährige Maria Margarethe wurde zu drei verschiedenen Malen vom Scharfrichter und auch vom Büttel mit Ruten geschlagen und dann für immer aus dem Flecken gejagt. Auch hier

bleiben die vorliegenden Materialien noch Antworten schuldig. Wann wurde das Urteil an ihr vollstreckt? Erging es ihr während der Haft genauso wie ihrer Schwester? Wohin wandte sie sich nach ihrer Entlassung?

Das Verfahren gegen Anna Maria Heinrich und ihre Töchter fand Anfang des 18. Jahrhunderts statt, in einer Zeit, in der die großen Hexenverfolgungsexzesse schon lange vorbei waren und in der vielerorts ein Umdenken eingesetzt hatte. Trotzdem finden sich auch in ihrem Fall alle Bestandteile des Hexereidelikts im Urteil gegen sie wieder. Für die Ankläger und die Tübinger Rechtsgelehrten war eine Verurteilung aufgrund des abgelegten Geständnisses selbstverständlich. Ob es aber überhaupt zu einer Anklageerhebung gekommen wäre, hätte sich der angebliche Schadenzauber nicht ausgerechnet gegen das gräfliche Haus gerichtet, bleibt zu überlegen. Der Glaube an die magische Beeinflussbarkeit von Menschen scheint damals noch ungebrochen in allen gesellschaftlichen Schichten vorhanden gewesen zu sein. Und sogar heute noch wurden mir im Zabergäu Personen genannt, bei denen es nicht ganz geheuer sei.

In unserer rational-technisierten Welt sucht so mancher nach dem Übersinnlichen. Auch das Ausgrenzen und Verfolgen von Menschen oder ganzer Gruppen ist der Gesellschaft von 1997 nicht fremd. Die heutigen Hexen und Hexenverfolger tragen nur einen anderen Namen.

#### *Anmerkungen:*

1 Raith verweist auf folgende Quellen im Hauptstaatsarchiv Stuttgart: A 44 U 677, U 701 und U 707; A 209 Bü 571, 576a, 577, 578, 579, 581, 583, 602a und 612; A 602 U 3858.

2 Karl Klunzinger: Geschichte des Zabergäus und des jetzigen Oberamts Brackenheim. III. Abteilung, S. 198 f. Reprint, Magstadt bei Stuttgart 1984.

3 Wolfgang Behringer: „Erhob sich das ganze Land zu ihrer Ausrottung...“: Hexenprozesse und Hexenverfolgungen in Europa. In: Richard van Dülmen (Hg.): Hexenwelten. Magie und Imagination vom 16.–20. Jahrhundert. Frankfurt/Main 1987, S. 134.

4 Wolfgang Behringer: „Vom Unkraut unter dem Weizen“: Die Stellung der Kirche zum Hexenproblem. In: Richard van Dülmen a.a.O.

5 Ebd. S. 23.

6 Ebd. S. 18.

7 Ebd. S. 19.

8 Anita Raith: Herzogtum Württemberg. In: Hexen und Hexenverfolgung im deutschen Südwesten. Aufsatzband zur gleichnamigen Ausstellung im Badischen Landesmuseum Karlsruhe, herausgegeben von Sönke Lorenz, Karlsruhe 1994. Teil II: Die südwestdeutschen Territorien, S. 197 ff.

9 Siehe Anmerkung 2.

10 Ludwig Günther-Fürstenwalde: Ein Hexenprozeß. Ein Kapitel aus der Geschichte des dunkelsten Aberglaubens. In: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik, Leipzig 1905, S. 352.

11 Sie wurden mir freundlicherweise von Herrn Werner Clement und Graf Josef Hubert von Neipperg zur Verfügung gestellt (u. a. Bericht von Mittelschullehrer Frank in der „Schwäbischen Kronik“ und dem „Schwäbischen Merkur“ vom 24. 11. 1898, Amtsprotokoll 1719, Aufzeichnungen aus der „Criminalakte“ gegen Andreas Heinrich und dessen Ehefrau sowie Aufzeichnungen eines gräflich Neipperg'schen Archivars.

Neueste Informationen zum Thema Hexenverfolgungen finden sich auch unter [www.sfn.uni-muenchen.de/hexenverfolgung](http://www.sfn.uni-muenchen.de/hexenverfolgung). Anita Raith ergänzte ihren Eintrag über das Herzogtum Württemberg letztmals am 08. 02. 2001.